

FRAUENVEREIN TRUTTIKON

Gegründet 1955

Statuten

2007

Inhaltsverzeichnis

1 Name und Sitz

- 1.1 Name und Sitz
- 1.2 Zugehörigkeit

2 Zweck

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder
- 3.2 Aufnahme
- 3.3 Beendigungsarten
- 3.4 Beendigung
- 3.5 Passivmitglieder

4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Stimmberechtigung
- 4.2 Zahlung des Jahresbeitrages

5 Organe

- 5.1 Die Generalversammlung
 - 5.1.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ
 - 5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung
 - 5.1.3 Geschäfte die die Generalversammlung erledigt
 - 5.1.4 Leitung der Generalversammlung
 - 5.1.5 Wahlen und Abstimmungen
- 5.2 Der Vorstand
 - 5.2.1 Zusammensetzung des Vorstandes
 - 5.2.2 Wiederwahlen des Vorstandes
 - 5.2.3 Amtsdauer
 - 5.2.4 Rechte und Pflichten des Vorstandes
 - 5.2.5 Unterschriftenregelung
 - 5.2.6 Vorstandssitzungen
- 5.3 Die Rechnungsrevisorinnen
 - 5.3.1 Amtsdauer der 2 Rechnungsrevisorinnen
 - 5.3.2 Rechte und Pflichten der Rechnungsrevisorinnen

6 Finanzwesen

- 6.1 Mittelbeschaffung
- 6.2 Rechnungsjahr
- 6.3 Haftung bei Schulden

7 Vereinsauflösung

- 7.1 Auflösung durch Generalversammlung
- 7.2 Vereinsvermögen

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Statutenänderungen
- 8.2 Genehmigung und Inkrafttreten der Statuen

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Frauenverein Truttikon, gegründet am 17. Februar 1955, mit Sitz in Truttikon, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein fördert den Kontakt unter den Mitgliedern.
- 2.2 Er organisiert Vorträge, Kurse, Ausflüge und andere Anlässe.
- 2.3 Der Verein pflegt die Geselligkeit unter den Frauen.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können alle Frauen werden, die in Truttikon und näherer Umgebung wohnhaft sind sowie sich für die Anliegen des Vereins interessieren und diese unterstützen.
- 3.2 Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand und wird an der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben. Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Vereinsstatuten. Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 3.4 Der Austritt ist nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Mit dem Austritt erlischt jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- 3.5 Mitglieder ab dem 70. Altersjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Alle Mitglieder sind in Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt.
- 4.2 Die Mitglieder haben die Jahresbeiträge nach deren Einforderungen fristgerecht zu bezahlen.

5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen

5.1 Die Generalversammlung

- 5.1.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung der Präsidentin schriftlich zu unterbreiten.
- 5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:
 - wenn es der Vorstand beschliesst
 - wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder des Vereins oder die Rechnungsrevisorinnen es verlangen

5.1.3 Die Generalversammlung hat die folgenden Geschäfte zu erledigen:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung: Bericht der Rechnungsrevisorinnen
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Festsetzung des Kompetenzbetrages des Vorstandes
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Mutationen
- Wahl der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes und zwei Rechnungsrevisorinnen
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins
- Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern

5.1.4 Die Präsidentin oder Vizepräsidentin leitet die Generalversammlung; über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

5.1.5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nichts anderes bestimmt wird. Stellvertretung ist nicht erlaubt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Anwesenden. Bei Wahlen stimmt die Präsidentin mit; bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Bei Abstimmungen entscheidet das einfach Mehr der Stimmenden, sofern diese Statuten oder das Gesetz kein qualifiziertes Mehr vorschreiben. Bei Abstimmungen stimmt die Präsidentin nicht mit; bei Stimmgleichheit steht ihr der Stichentscheid zu.

5.2 Der Vorstand

5.2.1 Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen:

- Präsidentin
- Aktuarin
- Kassierin
- 2 freiwillige Beisitzerinnen

5.2.2 Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

5.2.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

5.2.4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, besorgt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er leitet die Vereinsarbeit und ist verantwortlich für die Verwaltung des Vermögens.

5.2.5 Der Vorstand bestimmt die Unterschriftenregelung.

5.2.6 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Er ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist, worunter die Präsidentin sein muss. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

5.3 Die Rechnungsrevisorinnen

- 5.3.1 Die zwei Rechnungsrevisorinnen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.3.2 Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstellen zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

6 Finanzwesen

- 6.1 Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:
- Jährliche Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Eigene Reserven und allfällige Zuwendungen
- 6.2 Das Rechnungsjahr des Vereins umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 6.3 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen; vorbehalten bleiben grobfahrlässige Handhabung.

7 Vereinsauflösung

- 7.1 Die Auflösung des Vereins findet durch das Gesetz statt, wenn der Vorstand nicht vollständig ist oder kein Vereinsvermögen mehr vorhanden ist.
- 7.2 Bei einer Auflösung bestimmen die Vereinsmitglieder über das allfällige Vereinsvermögen.

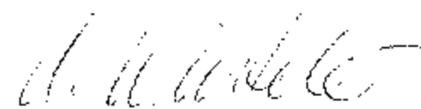
8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8.2 Das Erstellen von Statuten wurde an der Generalversammlung vom 16. März 2007 genehmigt. Diese treten per 1. Juni 2007 in Kraft. Bisher existierten keine Statuten.

Truttikon, 15. April 2007

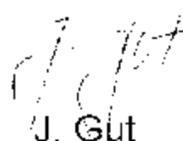
Frauenverein Truttikon

Die Präsidentin



K. Winteler

Die Aktuarin



J. Glit